

nach Maßgabe der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der zurzeit gültigen Fassung

I. Allgemeines

- a. Im Grefrather EisSport & EventPark sind insgesamt 5 eissporttreibende Vereine ansässig:
 - i. Eishockey (GEG)
 - ii. Eishockey (GEC)
 - iii. Eiskunstlauf (GSK)
 - iv. Eisschnelllauf (ECG)
 - v. Eisschnelllauf (RSNL)
- b. Aktuell gibt es 6 private Hobbymannschaften, die über die gesamte Saison feste Eiszeiten im Grefrather EisSport & EventPark buchen.
- c. Ab dem Saisonstart des Zeltes (ab 02.11.) findet die Talentförderung des Kreises Viersen im Grefrather EisSport & EventPark statt.
- d. In den nachfolgenden Punkten werden die drei Bereiche Vereinssport, Hobbysport und Schulsport unter der Abkürzung VSH-Sport bzw. VSH-Gruppe zusammengefasst.
- e. Die nachfolgenden Punkte sind für alle drei Bereiche relevant.
- f. Der VSH-Sport wird vom öffentlichen Eislaufbetrieb getrennt, sodass es zu keinen Kontaktpunkten zwischen den verschiedenen Personengruppen der verschiedenen Bereiche kommt.
- g. Die verschiedenen VSH-Sport-Gruppen werden innerhalb der Anlage und durch die Kabinenaufteilung ebenfalls voneinander getrennt, sodass es nur unter Teilnehmern der gleichen Gruppe zu Kontaktpunkten kommen kann.

II. Allgemeine Schutz- und Hygieneregeln

- a. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist für alle Personen (Trainer, Sportler, Begleitpersonen, Lehrer, Schüler) innerhalb der gesamten Anlage verpflichtend. Der Mundschutz darf nur während der Trainingseinheit beim Betreten der Spielfläche abgelegt werden.
- b. Alle Personen sind angehalten den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Sanitäranlagen, die Umkleiden und auf dem Weg von der Umkleide zur Eisfläche.
- c. Vor dem Betreten der Umkleiden müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren.
- d. Die Verantwortlichen der VSH-Sport-Gruppen erfassen von allen anwesenden Personen (Trainer, Sportler, Begleitpersonen, Lehrer, Schüler) die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) sowie die Einverständniserklärung zur Datenerhebung.
- e. Pro Trainingseinheit werden zusätzlich Anwesenheitslisten aller anwesenden Personen geführt.
- f. Die Verantwortlichkeit zur Erhebung der persönlichen Daten und Führung der Anwesenheitslisten liegt bei den Verantwortlichen der VSH-Gruppen.
- g. Die persönlichen Daten und Anwesenheitslisten werden von der jeweiligen VHS-Gruppe datenschutzkonform für 4 Wochen aufbewahrt.

- h. Personen mit Symptomen einer Covid-19-Infektion, anderen ansteckenden Krankheiten oder mit wissentlichem Kontakt zu einer mit Covid-19 positiv getesteten Person innerhalb der letzten 14 Tage wird der Zutritt zur Anlage verweigert und darf nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- i. Nicht erforderlicher Körperkontakt während des Aufenthalts ist zu unterlassen. Kontaktlose Begrüßung und Verabschiedung.
- j. Um die Verweildauer in den Umkleiden so kurz wie möglich zu halten, werden alle Teilnehmer gebeten, soweit möglich, bereits umgezogen bzw. Trainingsbereit zum Training zu erscheinen.
- k. Der Zugang und Ausgang erfolgt für Sportler, Trainer und Begleitpersonen ausschließlich über den Außeneingang der zugeteilten Kabine (siehe Kabinenplan). Der Haupteingang steht für Sportler, Trainer und Begleitpersonen als Zu- und Ausgang nicht zur Verfügung.
- l. Die Umkleiden werden nach jeder Nutzung von der jeweiligen VSH-Gruppe gereinigt und desinfiziert bevor die nächste Gruppe die Umkleide betritt.

III. Einlasssituation

- a. Die VSH-Gruppe sammelt sich jeweils vor Trainingsbeginn vor der Sportstätte und begibt sich dann, geführt von ihrem Trainer/Betreuer/Mannschaftsführer, geschlossen zu der zugeteilten Umkleide (von außen). Nur aktive Sportler/Schüler und erforderliche Trainer/Betreuer sind Zutrittsberechtigt.
- b. Jeder Trainingsgruppe steht ein fester Verantwortlicher vor.
- c. Ist die Trainingsgruppe komplett, ruft der Verantwortliche den diensthabenden Hallenwart an (frühestens 30 Minuten vor Beginn der Eiszeit/Trainingszeit). Dieser notiert vor Öffnung der Umkleide die Kontaktdaten des Verantwortlichen und überträgt ihm/Ihr die Schlüsselgewalt der Umkleide.

IV. Garderobensituation

- a. Vor dem Betreten der Umkleiden müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren.
- b. In den Umkleiden gilt, wie überall auf der Anlage, die Maskenpflicht für alle Personen.
- c. In den Umkleiden sind alle Teilnehmer ebenfalls angehalten den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten.
- d. Die Gruppengröße ist entsprechend der jeweiligen Gegebenheit anzupassen. Ggfs. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- e. Um einen möglichst hohen Luftaustausch zu bewirken, sind alle vorhandenen Fenster in den Umkleiden dauerhaft geöffnet. Zusätzlich werden diese durch die vorhandenen Türen regelmäßig stoßgelüftet.
- f. In den Duschen ist der Mindestabstand einzuhalten. Die Duschräume dürfen nur in der ausgeschriebenen maximalen Personenanzahl gleichzeitig genutzt werden.
- g. Der Aufenthalt von Eltern, Begleitern oder Besuchern in der Kabine ist nicht gestattet.

V. Auslasssituation

- a. Nach Ende der Trainingseinheit sind die Umkleiden schnellstmöglich zu verlassen. (Spätestens 30 Minuten nach Trainingsende). Unnötige Aufenthalte und Versammlungen sind zu vermeiden.

- b. Der Auslass erfolgt über die jeweilige Kabinentür nach außen.
- c. Der Verantwortliche der VSH-Gruppe trägt Sorge dafür, dass jeglicher Müll entsprechend entsorgt wird und alle Kontaktflächen desinfiziert werden.
- d. Der Verantwortliche ruft final den Hallenwart an und checkt gemeinsam mit ihm aus (Unterschrift, Rückgabe Schlüssel).

VI. Trainingsbetrieb

- a. Der Trainingsbetrieb ist nur mit bis zu 30 Personen oder mit zwei Mannschaften einschließlich aller nach der Verbandssatzung beziehungsweise Spielordnung zulässigen Spielerrinnen und Spielern zulässig.
- b. Der Weg von der Kabine zur Eisfläche wird von den Verantwortlichen des Grefrather EisSport & EventParks vorgegeben und muss jederzeit eingehalten werden, um eine Vermischung mit anderen Gruppen zu verhindern.
- c. Das Betreten der Eisfläche ist erst ab Beginn der Trainingszeit gestattet.
- d. Jeder Sportler verwendet seine eigene, mit Namen versehene, Trinkflasche.
- e. Während der Trainingseinheit dürfen die Teilnehmer die zugeteilte Trainingsfläche nicht verlassen, um nicht in Kontakt mit dem öffentlichen Eislaufbetrieb zu kommen.
- f. Überflüssiger Körperkontakt zu anderen Teilnehmern ist während des Trainingsbetriebs zu unterlassen. Ausgenommen Kontaktsport Eishockey.
- g. Die Eisflächen sind unverzüglich nach Nutzungsende zu verlassen.

VII. Spiel- und Wettkampfbetrieb

- a. Der Spiel- und Wettkampfbetrieb ist nur mit bis zu 30 Personen oder mit zwei Mannschaften einschließlich aller nach der Verbandssatzung beziehungsweise Spielordnung zulässigen Spielerrinnen und Spielern zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit, wie auch im Trainingsbetrieb, sichergestellt werden muss.
- b. Bei Spielen oder Wettkämpfen mit bis zu 300 Zuschauern sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen sicherzustellen.
- c. Wenn der Mindestabstand auf den Zuschauertribünen nicht eingehalten werden kann, ist die Rückverfolgbarkeit nach § 2a der Coronaschutzverordnung NRW sicherzustellen.
- d. Außerhalb des Zuschauerplatzes ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verpflichtend.
- e. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Spiels/des Wettkampfs im unmittelbaren Umfeld der Spiel-/Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden.
- f. Spiele und Wettbewerbe mit gleichzeitig mehr als 300 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2b der Coronaschutzverordnung NRW zulässig.
- g. Das Zuschauermanagement ist durch ein geeignetes Ticketingsystem/Organisation zu gewährleisten.
- h. Der Ein- und Auslass ist unter Berücksichtigung der Zuschauerzahl anzupassen und zu steuern.

- i. Die Bereitstellung/Öffnung der Spiel-/Wettkampfstätte erfolgt nur, wenn der Veranstalter/austragende Verein alle unter Punkt IV. aufgeführten Maßnahmen unternimmt und die Vorgaben der geltenden Coronaschutzverordnung des Landes NRW berücksichtigt. Der Spielbetrieb kann nur dann erfolgen, wenn der Gemeinde Grefrath ein vom Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vorgelegt wird.

VIII. Belegungsplan (siehe Mustertag)

- a. Den Vereinen werden für jede Trainingseinheit bestimmte Umkleiden und Eisflächen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- b. Änderungen des Belegungsplan sind nur in Absprache mit den Verantwortlichen des Grefrather EisSport & EventParks zulässig.
- c. Die Kabinenbelegung und Zuteilung der Eisflächen ist jederzeit einzuhalten.

